



Schwaller-Merkle Esther, Baeriswyl Laurent

Steuerabzüge für Eigenbetreuung der Kinder

Mitunterzeichner : 37

Eingang SGR : 20.05.22

Weitergeleitet SR : *23.05.22

Begehren und Begründung

Kinderselbstbetreuung versus Kinderdrittbetreuung

Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf ist politisch, gesellschaftlich und privat aktueller denn je. Im Fokus stehen allerdings vorwiegend wirtschaftliche Interessen. Die Frage, wie es für Säuglinge und Kleinkinder und die Gesundheit der betroffenen jungen Eltern um die Vereinbarkeit steht, wird – wenn überhaupt – nur beiläufig oder nach wie vor schwarz-weiss diskutiert. Es werden Tages- und Wochenpläne von Familien und Kitas ohne viel Rücksichtnahme auf die Kinder gemacht.

Wirtschaftliche Interessen von Staat und Wirtschaft, Abfederung des Fachkräftemangels, höhere Steuereinnahmen, Steuergerechtigkeit für Steuerpflichtige mit Kinderdrittbetreuung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern dürfen nicht das Mass aller Dinge sein. Heute spricht man bereits von der wirkungsorientierten Buchhaltung von Unternehmen. Wirkung statt nur Leistung und Effektivität statt nur Effizienz.

Im Kanton Freiburg beträgt der Steuerabzug für die Kinderdrittbetreuung pro Kind 12 000 Franken. Für die direkte Bundessteuer beträgt der maximale Abzug 25 000 Franken pro Kind und Jahr (Art. 33 Abs. 3 DBG).

Für die Eigenbetreuung der Kinder können keine Abzüge gemacht werden. Dies ist diskriminierend für Familien, die ihre Kinder selbst betreuen.

Es wird scheinbar vergessen, dass die Schweizer Bevölkerung, die Wirtschaft und die Gemeinden, von Familien, die ihre Kinder selbst betreuen, profitieren. Laut Statistischem Amt leisten sie eine Betreuungsarbeit von über 60 Milliarden Franken pro Jahr. Man spricht hier von einem Schatteneinkommen, da ja kein Geld und keine Steuern fließen.

Gemäss den aktuellen Zahlen des Bundesamts für Statistik betreffend der Familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung aus dem Jahr 2018 werden 64 % der Kinder unter 13 Jahren in der Schweiz familienergänzend betreut. Am häufigsten durch Grosseltern (33 %), Kindertagesstätten sowie schulergänzende Betreuung (32 %).

In der Schweiz bezahlen Eltern im Schnitt 2/3 der Betreuungskosten. Ein Krippenbetreuungstag kostet je nach Kanton und Alter des Kindes zwischen 120 bis 150 Franken. Davon subventioniert die Gemeinde wiederum je nach Einkommenshöhe der Eltern Krippenplätze bis zu 85 % (bei einem Einkommen unter 40 000 Franken). Erst ab einem Einkommen über 150 000 Franken müssen die Eltern den ganzen Betrag bezahlen.

*Beginn der Frist für die Antwort des Staatsrats (5 Monate).

Demensprechend verursachen Krippenplätze den Gemeinden auch hohe Subventionskosten. In der Gemeinde Düringen z. B. wird jeder zweite Krippenplatz mit 10 % bis 85 % subventioniert. Ein Krippenplatz kostet die Gemeinde Düringen nach Abzug der Elternbeiträge immer noch 13 000 Franken pro Jahr.

Mit der Familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung (KITA und ASB) werden gemäss Bundesamt für Statistik (2018) 32 % der erforderlichen Plätze für Kinderbetreuung abgedeckt. Ohne Eigenbetreuung der Kinder könnten auf die Gemeinden 50 – 65 % höhere Krippen- und ASB-Kosten zukommen.

Eltern, die ihre Kinder selbst betreuen, werden gleich doppelt benachteiligt. Erstens können sie keinen Steuerabzug für Eigenbetreuung der Kinder geltend machen und zweitens müssen sie noch via Gemeindesteuern die Subventionskosten der von ihnen nicht beanspruchten Krippen- und ASB-Plätze mitfinanzieren.

Bei der Kinderdrittbetreuung wird zwar ein regelmässiges Einkommen erzielt, das zu Steuereinnahmen führt. Gleichzeitig entstehen Kosten von 13 000 Franken pro Krippenplatz (Beispiel Gemeinde Düringen) für die Gemeinde. Beides trifft auf die Eigenbetreuung nicht zu.

Andere Kantone wie Wallis, Luzern, Nidwalden und Zug sind sehr fortschrittlich unterwegs und sind sich der Problematik bewusst. Sie kennen bereits heute einen Steuerabzug in der Höhe von 3000 bis 6000 Franken für die Eigenbetreuung der Kinder, was sich zu einem Standortvorteil dieser Kantone auswirkt.

Aus den genannten Gründen fordern wir den Staatsrat auf, auch hier mit der Zeit zu gehen und nicht einzelne Familienmodelle zu benachteiligen.

Artikel 34 des Gesetzes über die direkten Kantonssteuern soll wie folgt ergänzt werden:

- > Für eigenbetreute Kinder kann ein Abzug von 4000 Franken geltend gemacht werden, wenn die folgende Voraussetzung gegeben ist:
 - > Das Kind muss am Ende der Steuerperiode weniger als 12 Jahre alt sein.

Eine Kumulation des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs und des Eigenbetreuungskostenabzugs ist nicht möglich.
